

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 8



Ausgegeben in Gifhorn am 31.03.2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Zweckvereinbarung zwischen dem Regionalverband
Großraum Braunschweig und dem Landkreis Gifhorn 130

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 05/2022
zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen Nr. 3 und
Nr. 4/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest 134

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 06/2022
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 05/2021 zum
Schutz gegen die Aviäre Influenza 135

Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebiets
zur Sicherung der Planung für den Ersatzbau zweier
Behelfsbrücken im Zuge der B 188 bei Brenneckenbrück;
Anlage 135

Widmung der Straße „Kurze Straße“ in Wesendorf zur
Gemeindestraße 136

Widmung der Straße „Lange Straße“ in Wesendorf zur
Gemeindestraße 137

Widmung der Straße „Zum Hammersteinpark“ in
Wesendorf zur Gemeindestraße 138

B. BEKANTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für
Vertretungstätigkeiten in Gesellschafterversammlungen und
Aufsichtsräten 138

STADT WITTINGEN

Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan
„Ortskern Knesebeck“ 139

4. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung;
Anlage 140

GEMEINDE SASSENBURG

- - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

	Aufwandsentschädigungssatzung	142
Gemeinde Jembke	Haushaltssatzung 2022	147

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Tiddische	1. Eröffnungsbilanz 2012	149
Gemeinde Tülau	Haushaltssatzung 2022	149

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

	Aufwandsentschädigungssatzung	151
Gemeinde Dedelstorf	Haushaltssatzung 2022	152
Gemeinde Hankensbüttel	Aufwandsentschädigungssatzung	153
Gemeinde Obernholz	Haushaltssatzung 2022	157
Gemeinde Sprakensehl	Bebauungsplan „Sothfeld II Nord mit ÖBV	159
Gemeinde Steinhorst	Aufwandsentschädigungssatzung	160
	Bebauungsplan „Im Mannhop“	163
	Bebauungsplan „Nahversorger an der Marktstraße“	164

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

Gemeinde Calberlah	Jahresabschlüsse 2014 und 2015	165
Gemeinde Ribbesbüttel	Jahresabschlüsse 2014 und 2015	165
	Haushaltssatzung 2022	166
Gemeinde Wasbüttel	2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Ortskern“, mit örtlicher Bauvorschrift	168

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Leiferde	Aufwandsentschädigungssatzung	169
Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dieckhorster Straße“ - Neufassung, 1. Änderung	173
	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Forstweg“, Gemeindeteil Päse	174

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	175
Gemeinde Adenbüttel	Haushaltssatzung 2022	176
Gemeinde Didderse	Haushaltssatzung 2022	177
Gemeinde Vordorf	Haushaltssatzung 2022	179

SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	Haushaltssatzung 2022	180
	Aufwandsentschädigungssatzung	182
Gemeinde Schönewörde	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Postweg“	188
Gemeinde Ummern	Haushaltssatzung 2022	189
Gemeinde Wesendorf	Haushaltssatzung 2022	190

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Zweckvereinbarung

gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ schließen

der

Regionalverband Großraum Braunschweig,
vertreten durch den Verbandsdirektor,

– nachfolgend „RGB“ genannt –

und der

Landkreis Gifhorn,

vertreten durch den Landrat,

– nachfolgend „LK GF“ genannt –

– gemeinsam die Parteien genannt –

die folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie der § 8a PBefG und § 4 Abs. 1 und 4 des Niedersächsisches Nahverkehrsgesetzes (NNVG):

Präambel

Der RGB ist gemäß § 4 Abs. 1 lit. b) NNVG Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Verbandsgebiet Großraum Braunschweig. Dem Regionalverband obliegt danach die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne von § 1 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) und § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Nach § 3 RegG sowie der Begründung zum NNVG beinhaltet die Aufgabe insbesondere die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV.

Als Aufgabenträger ist der Regionalverband gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 NNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne des § 8a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO (EG) Nr. 1370/2007). In dieser Funktion ist derzeit allein der RGB berechtigt, gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste nach dem PBefG und der VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO (EG) Nr. 1370/2007) zu initiieren und das dafür notwendige Genehmigungsverfahren anzustoßen. Denn gemäß Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a PBefG dürfen gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste nur im Rahmen von so genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen genehmigt werden, die von einer zuständigen Behörde an einen Betreiber vergeben werden.

Der LK GF verfügt über ein 100% kommunales Verkehrsunternehmen, die Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH (VLG), welches er als internen Betreiber direkt mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienste im Kreisgebiet beauftragen will. Er ist jedoch weder Aufgabenträger des ÖPNV noch hält er den Status einer zuständigen Behörde nach § 8a PBefG in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 inne. Er kann das gemeinwirtschaftliche Erteilungsverfahren nach § 8a PBefG demnach derzeit nicht initiieren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) können Kommunen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zweckvereinbarung) vereinbaren, dass eine der beteiligten Kommunen einzelne Aufgaben der anderen beteiligten Kommunen übernimmt oder für diese durchführt. Gemäß § 8 des Gesetzes über den Regionalverband Großraum Braunschweig finden auf den RGB die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 NNVG kann die Übertragung der Aufgabenträgerschaft für Personennahverkehr, der im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt ist, ohne Antrag erfolgen, sofern die die Aufgabe übernehmende Gemeinde zustimmt. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 NNVG gilt Satz 2 NNVG für Zweckverbände und den Regionalverband Großraum Braunschweig im Verhältnis zu deren Verbandsmitglieder und den kreisangehörigen Gemeinden entsprechend.

Der RGB und der LK GF sind sich einig, dass dem Landkreis diejenigen Aufgaben übertragen werden sollen, die für eine Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 an die VLG und für die Genehmigung der betrauten Verkehrsdienste im gemeinwirtschaftlichen Antragsverfahren nach § 8a PBefG erforderlich sind. Dabei soll die Aufgabe nicht für sämtliche Verkehrsdienste im Kreisgebiet übergehen, sondern nur für die in dieser Zweckvereinbarung festgelegten Gebiete und Teilnetze. Auch sollen nicht sämtliche Aufgaben übergehen, sondern nur diejenigen, die für die Wahrnehmung der Rechte einer zuständigen Behörde nach § 8a PBefG erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Übertragung einer Teilaufgabe der Aufgabenträgerfunktion des RGB auf den LK GF und zwar durch Übergang der Aufgabe und Befugnis, als zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 4 NNVG sowie des § 8a PBefG die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 über Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr auf dem Gebiet des LK GF durchzuführen.
- (2) Die Übertragung ist räumlich begrenzt auf die im jeweils aktuellen Nahverkehrsplan beschriebenen Teilnetze 10, 11, 15, 16 und 17 sowie VW-Werkverkehre einschließlich der von diesen Teilnetzen erschlossenen Gebieten und Linien (räumlicher Anwendungsbereich). Sachlich umfasst die Übertragung die Zuständigkeit für gemeinwirtschaftliche Linienverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen gemäß den §§ 42, 43 und 44 PBefG (sachlicher Anwendungsbereich).

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Bezogen auf den unter § 1 dieser Zweckvereinbarung aufgeführten sachlichen- und räumlichen Anwendungsbereich überträgt der RGB dem LK GF die Aufgabe, als zuständige örtliche Behörde gemäß § 8a PBefG öffentliche Dienstleistungsaufträge vergeben zu können. Der RGB überträgt dem LK GF alle Befugnisse, einschließlich Interventionsbefugnisse, die der LK GF benötigt, um diese Aufgabe wahrzunehmen.
- (2) Soweit diese Zweckvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, überträgt der RGB dem LK GF keine weiteren Aufgaben oder Befugnisse.
- (3) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung für den RGB. Die LK GF ist verpflichtet, die übertragenen Aufgabenteile mit Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung zu übernehmen.

- (4) Die Aufgaben und Befugnisse, die der RGB nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung überträgt, schließen neben der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher ein
- die Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an den internen Betreiber im Einklang mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans und sonstiger nationaler Strategiepapiere für den öffentlichen Personenverkehr im Sinne des Art. 2a Abs. 1 UAbs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007,
 - die Gewährung von ausschließlichen Rechten nach § 8a Abs. 8 PBefG,
 - die Gewährung von öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie
 - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle.
- (5) Zur Klarstellung – folgende Aufgaben / Befugnisse überträgt der RGB nicht auf den LK GF:
- die Aufstellung des Nahverkehrsplans (§ 6 Abs. 1 NNVG i.V.m. § 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG),
 - die Definition der politischen Ziele für den öffentlichen Verkehr im Rahmen von Strategiepapieren gemäß der Vorgabe in Art. 2a Abs. 1 UAbs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie
 - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dem PBefG.
- (6) Der RGB wird auch die Vorabbekanntmachung des Verfahrens zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veröffentlichen, allerdings als Vergabestelle im Namen des LK GF als den Auftrag vergebende Stelle.
- (7) Nach der Aufgabenübertragung hat der LK GF die Möglichkeit, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag an einen internen Betreiber zu vergeben sowie die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf den maximal zulässigen Zeitraum auszudehnen.
- (8) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllen die Aufgabenträger die ihnen übertragenen Aufgaben durch eigene Dienststellen; die Erbringung der Beförderungsleistung selbst ist weder Gegenstand dieser Vereinbarung noch vom LK GF geschuldet.
- (9) Der RGB bleibt trotz Aufgabenteilübertragung Empfänger der auf die Aufgaben, die den Gegenstand dieser Zweckvereinbarung bilden, entfallenden Landesmittel für den ÖPNV.

§ 3

Kooperations- und Finanzierungsvertrag

Die Parteien legen die Bedingungen und Voraussetzungen für die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie für die Inhalte, die Änderung und die Finanzierung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in einem gesonderten Kooperations- und Finanzierungsvertrag fest.

§ 4

Kostentragung

- (1) Der RGB und der LK GF haben für die Kostentragung einen gesonderten Kooperations- und Finanzierungsvertrag geschlossen (vgl. § 3 dieser Zweckvereinbarung). Darin ist vereinbart, dass der RGB ab dem Jahr 2023 bis zum Jahr 2033 (einschließlich) jährlich einen betragsmäßig fixierten Beitrag zur Finanzierung der lokalen Busverkehre im LK GF zur Verfügung stellt. Dieser Betrag wird in der Haushaltsplanung des RGB bis zum Jahr 2033 für lokale Busverkehre im LK GF abgebildet werden. Ab dem Jahr 2024 wird dieser Betrag jährlich dynamisiert.

Zur Klarstellung: Der vorbeschriebene jährliche Beitrag des RGB erfasst nicht nur den Finanzierungsbeitrag für die hier gegenständlichen Teilnetze. Erfasst sind vielmehr auch die Mittel, die der RGB zur Finanzierung des Angebots „flexo“ in den Jahren 2023 und 2024 sowie der bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung schon laufenden Projekte lokaler Verkehre ab 2020/2021 mit gemeinschaftlicher Finanzierung einsetzt.

Der RGB sichert zu, dass er den Anteil der eingeplanten Mittel für die in seiner Zuständigkeit im LK GF zu vergebenden Verkehrsleistungen in Abhängigkeit der Ausschreibungsergebnisse möglichst wirtschaftlich und sparsam verwenden wird.

Details hierzu werden im Kooperations- und Finanzierungsvertrag bzw. den zugehörigen Anlagen geregelt.

- (2) Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei dieser Finanzierung nicht um einen umsatzsteuerbaren Vorgang handelt und der Ausgleich damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte die Aufgabenübertragung nach § 2 entgegen dieser Annahme doch als ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch im Nachhinein der Umsatzsteuer unterworfen werden, hat die Leistungsempfängerin die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten; sie verzichtet für diesen Fall schon jetzt auf die Einrede der Verjährung. Bei einer Umsatzsteuerfestsetzung werden die Parteien konstruktiv zusammenarbeiten, um eine endgültige Belastung möglichst zu vermeiden.

§ 5 Vertragskosten

- (1) Jede Partei trägt die ihr in Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung entstehenden Kosten selbst.
- (2) Soweit Kosten aus einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren entstehen, welches die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Direktvergabe zum Gegenstand hat, tragen die Parteien jene Kosten jeweils zur Hälfte.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6, Satz 2 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntgabe im Amtsblatt einer der Parteien in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien frühestens zum Ende der Laufzeit des von der LK GF erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung nur wirksam ist, wenn sie mindestens zwei Jahre vor dem jeweiligen Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgt (ordentliche Kündigung).
- (3) Mit einer wirksamen Kündigung fallen die Aufgabe und Befugnis zur Vorabkennzeichnung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 unmittelbar an den RGB zurück.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Auch für den Fall der Beendigung der vorliegenden Zweckvereinbarung kann der bestehende öffentliche Dienstleistungsauftrag des LK GF noch bis zu seinem Laufzeitende durchgeführt werden.
- (6) Die außerordentliche, vorzeitige Kündigung der vorliegenden Zweckvereinbarung führt nicht automatisch zu einer Beendigung des Kooperations- und Finanzierungsvertrags gemäß § 3 dieser Zweckvereinbarung.

§ 7 Änderungen

Soweit sich Umfang oder Bestand der von dieser Zweckvereinbarung erfassten Linien ändern oder aufgrund der Nahverkehrsplanungen geändert werden sollen, kann jede Partei verlangen, die vorliegende Zweckvereinbarung hinsichtlich des Umfangs der Aufgabenübertragung entsprechend den Änderungsbedarfen anzupassen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den Parteien entstehen, werden sich die Vertragsparteien vor Beschreitung des Rechtsweges bemühen, sich auf einen unabhängigen Schlichter zu verständigen und diesen gemeinsam damit zu beauftragen, einen Vorschlag für eine einvernehmliche Streitbeilegung zu erarbeiten. Über die Details der Schlichtung werden sich die Vertragsparteien vor Beauftragung des Schlichters verständigen.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- (4) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Für den Regionalverband Großraum Braunschweig

Sygesch
Verbandsdirektor

Für den Landkreis Gifhorn

Heilmann
Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 05/2022 Zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen Nr. 3 und Nr. 4/2022 des Landkreises Gifhorn zum Schutz gegen die Geflügelpest

Diese Allgemeinverfügung wurde am 01.03.2022 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Gifhorer Rundschau veröffentlicht.

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 06/2022
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 05/2021 des Landkreises Gifhorn
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza**

Diese Allgemeinverfügung wurde am 17.03.2022 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Gifhorer Rundschau veröffentlicht.

**„Verordnung über die Festlegung
eines Planungsgebiets zur Sicherung der Planung
für den Ersatzbau zweier Behelfsbrücken
im Zuge der B 188 bei Brenneckenbrück“
vom 16.02.2022**

Aufgrund des § 9a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 S. 1 Nr. 5 Subdelegationsverordnung in der Fassung vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.02.2021 (Nds. GVBl. S. 32), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 16.02.2022 beschlossen:

1. Zur Sicherung der Planung für den Ersatzbau zweier Behelfsbrücken im Zuge der B 188 über die Aller und den Allerflutgraben bei Brenneckenbrück wird ein Planungsgebiet festgelegt.
2. Das Planungsgebiet wird für die Gemarkungen Ettenbüttel und Neubokel festgelegt. Es beinhaltet die in der Anlage aufgeführten Flurstücke.
3. Um nachteilige Veränderungen im Sinne des § 9a Abs. 1 FStrG zu vermeiden, wird entsprechend § 9a Abs. 3 FStrG diese Veränderungssperre vorgenommen.
4. Vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentliche wertsteigernde oder die geplanten Brückenbauwerke erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 FStrG zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Straßenbaubehörde des Landes, das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.
5. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt (§ 9a Abs. 1 und 3 Satz 6 des FStrG). Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und § 23 Abs. 2 FStrG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.
6. Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Verkündungstag.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 16.02.2022

Heilmann
Landrat

Anlage

B 188 Ersatzbauwerk über Aller und Allerflutgraben bei Brenneckenbrück

Übersicht betroffene Flurstücke durch die Behelfsumfahrung

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Müden (Aller)	Ettenbüttel	7	08/10
Stadt Gifhorn	Neubokel	7	101/33
Stadt Gifhorn	Neubokel	7	98/36
Müden (Aller)	Ettenbüttel	6	06/01
Stadt Gifhorn	Neubokel	6	02/04
Stadt Gifhorn	Neubokel	6	02/03

Aufgestellt: NLStBV-GB Wolfenbüttel

Im Auftrag gez. Hoffmann

Widmung der Straße „Kurze Straße“ in Wesendorf zur Gemeindestraße

Die in der Gemarkung Wesendorf, Landkreis Gifhorn, gelegenen Straße „Lange Straße“ wird mit einer Länge von 1050 Metern mit Wirkung vom 01.06.2022 zur Gemeindestraße der Gemeinde Wesendorf gewidmet.

Die gewidmete Strecke beginnt an der Einmündung in die Landesstraße 284 / mit dem Flurstück 132/18, Flur 2, Gemarkung Wesendorf und endet an der Einmündung in die Lange Straße / mit dem Flurstück 13/88, Flur 1, Gemarkung Wesendorf.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wesendorf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig (Zufahrt über Wilhelmstr. 53-55) oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn zu richten und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig (Zufahrt über Wilhelmstr. 53-55) oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Landkreis Gifhorn
Der Landrat
Im Auftrage

Hallfahrt

Widmung der Straße „Lange Straße“ in Wesendorf zur Gemeindestraße

Die in der Gemarkung Wesendorf, Landkreis Gifhorn, gelegenen Straße „Lange Straße“ wird mit einer Länge von 1500 Metern mit Wirkung vom 01.06.2022 zur Gemeindestraße der Gemeinde Wesendorf gewidmet.

Die gewidmete Strecke beginnt an der Einmündung in der Straße „Zum Hammersteinpark“ / mit dem Flurstück 13/181, Flur 1, Gemarkung Wesendorf und endet an der Einmündung in die Möldersstraße / mit dem Flurstück 13/129, Flur 1, Gemarkung Wesendorf.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wesendorf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig (Zufahrt über Wilhelmstr. 53-55) oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn zu richten und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig (Zufahrt über Wilhelmstr. 53-55) oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Landkreis Gifhorn
Der Landrat
Im Auftrage

Hallfahrt

Widmung der Straße „Zum Hammersteinpark“ in Wesendorf zur Gemeindestraße

Die in der Gemarkung Wesendorf, Landkreis Gifhorn, gelegenen Straße „Zum Hammersteinpark“ wird mit einer Länge von 650 Metern mit Wirkung vom 01.06.2022 zur Gemeindestraße der Gemeinde Wesendorf gewidmet.

Die gewidmete Strecke beginnt an der Einmündung in der Kreisstraße 7 / mit dem Flurstück 20/6, Flur 1, Gemarkung Wesendorf und endet an der Einmündung in die Lange Straße / mit dem Flurstück 13/88, Flur 1, Gemarkung Wesendorf.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wesendorf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig (Zufahrt über Wilhelmstr. 53-55) oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn zu richten und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig (Zufahrt über Wilhelmstr. 53-55) oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Landkreis Gifhorn
Der Landrat
Im Auftrage

Hallfahrt

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten der Stadt Gifhorn

(§ 138 NKomVG)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021, gem. § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG folgenden Weisungsbeschluss gefasst:

„Die Vertreter/innen der Gesellschafterversammlungen werden beauftragt, die Höhe der Aufwandsentschädigungen wie folgt zu beschließen:

Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro je Sitzungsteilnahme für ordentliche Mitglieder. Stellvertretende Vorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro je Sitzung und Vorsitzende 100 Euro pro Sitzung.“

Dies betrifft die Aufsichtsräte der Stadthalle Gifhorn GmbH, Stadtwerke Gifhorn GmbH, Gifhorer Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH, Wasserwerk Gifhorn GmbH und die Gifhorer Versorgungsgesellschaft mbH. Die Sätze gelten weiterhin für die Gesellschafterversammlungen der Parkraum- und Schwimmbadgesellschaft mbH und die Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH. Für die Gesellschafterversammlungen der Stadthalle Gifhorn GmbH, Stadtwerke Gifhorn GmbH, Gifhorer Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH, Wasserwerk Gifhorn GmbH und die Südheide Gifhorn GmbH werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt

Gifhorn, 23.03.2022

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Satzung der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck, über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Ortskern Knesebeck“

Der Rat der Stadt Wittingen hat aufgrund von § 14 (1) und von § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) diese Veränderungssperre in seiner Sitzung am 16.03.2022 als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen hat am 16.03.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Knesebeck“ in der Ortschaft Knesebeck gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern Knesebeck“ in der Ortschaft Knesebeck. Der Geltungsbereich, mit Beschluss durch den Verwaltungsausschuss vom 16.03.2022 festgelegt, ist in der Anlage¹ dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB).
 - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).

¹ abgedruckt auf Seite 193 dieses Amtsblattes

- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Ortskern Knesebeck“ für die Ortschaft Knesebeck, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen des § 16 BauGB vorzunehmen.

Wittingen, den 17.03.2022

(L. S.)

Stadt Wittingen
Ritter
Bürgermeister

4. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Beitragsstaffel für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen gemäß § 4 Abs. 2 erhält die in der Anlage beigefügte Neufassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Wittingen, den 17.03.2022

Stadt Wittingen
Ritter
Bürgermeister

Anlage

**Beitragsstaffel
für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen
in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen**

Mit Wirkung vom 01.08.2022 werden die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Stadt Wittingen nach folgender Beitragsstaffel erhoben:

Stufe	Einkommen von	bis	halbtags 4 Stunden	dreivierteltags 6 Stunden	ganztags 8 Stunden
1	bis 26.000,00 €		130,00 €	195,00 €	260,00 €
2	26.000,00 €	31.000,00 €	145,00 €	217,50 €	290,00 €
3	31.000,00 €	36.000,00 €	157,00 €	235,50 €	314,00 €
4	36.000,00 €	41.000,00 €	170,00 €	255,00 €	340,00 €
5	41.000,00 €	46.000,00 €	180,00 €	270,00 €	360,00 €
6	46.000,00 €	51.000,00 €	197,00 €	295,50 €	394,00 €
7	51.000,00 €	56.000,00 €	208,00 €	312,00 €	416,00 €
8	56.000,00 €	61.000,00 €	222,00 €	333,00 €	444,00 €
9	über 61.000,00 €		234,00 €	351,00 €	468,00 €

Sonderdienste:

Für die Inanspruchnahme eines Sonderdienstes (zusätzliche Öffnungszeiten außerhalb der regulären Betreuungszeiten) wird ein Betrag von 20,00 € pro Monat und halbe Stunde - unabhängig vom Einkommen - festgesetzt. Ein Anspruch auf einen Sonderdienst besteht nicht.

Geschwisterermäßigung:

Der o.g. Grundbeitrag der Beitragsstaffel ermäßigt sich für Geschwisterkinder um 50 %, wenn die Kinder zeitgleich eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Wittingen besuchen. Dies ist nicht der Fall, wenn das erste Kind beitragsfrei ist.

Eingewöhnung:

Während der Eingewöhnungsphase in der Kinderkrippe gemäß §2 Abs. 1 der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen wird der festgesetzte Elternbeitrag um 50 % ermäßigt.

Essensgeld:

Die Kosten für Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Mittagessen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Auswärtige Betreuung:

Die vorgenannten Beitragsregelungen gelten auch für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Wittingen haben und eine Kindertagesstätte der Stadt Wittingen besuchen.

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche private Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird rückwirkend für einen kompletten Monat mit der quartalsmäßigen Abrechnung nach § 1 Abs. 6 ausgezahlt, auch dann, wenn der Empfänger oder die Empfängerin das Amt nur für einen Teil des Abrechnungszeitraums innehatte. Führt der Empfänger oder die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung seine oder ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter bzw. die Vertreterin 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, mindestens jedoch seinen bisherigen Satz. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Empfängerin oder dem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter oder die Vertreterin vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters oder der Vertreterin entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Satz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger oder die Empfängerin einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend gehindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung vom Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats der Verhinderung. Bei Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der oder die Vertretene seine oder ihre pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (6) Die Aufwandsentschädigung werden grundsätzlich quartalsweise ausgezahlt. Jahresbeträge werden am 01.07. des lfd. Jahres ausbezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,- €. Daneben erhalten Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

- (2) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 9 dieser Satzung.
- (3) Jährlich werden bis zu 10 Fraktionssitzungen anerkannt.
- (4) Über den Anspruch auf Sitzungsgeld entscheidet im Zweifelsfall der Samtgemeindeausschuss.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und andere Personen

- (1) Der Ratsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- € monatlich.
- (2) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die stellv. Samtgemeindebürgermeister/in 50,00 €
 - b) an Beigeordnete 20,00 €
 - c) an Vorsitzende bei Fraktionen mit bis zu 5 Mitgliedern, sowie Gruppensprecher 30,00 €
 - d) an Vorsitzende bei Fraktionen mit 6 bis 10 Mitgliedern 40,00 €
 - e) an Vorsitzende bei Fraktionen mit über 10 Mitgliedern 50,00 €
 - f) an Ausschussvorsitzende 20,00 €
- (3) Wer mehr als ein Amt der in den in Abs. 1 und 2 genannten Positionen innehat, erhält für das niedrigere Amt / niedrigere Ämter 50 % der genannten Beträge.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,- €. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Boldecker Land werden an Ratsmitgliedern aus der Mitgliedsgemeinde

Barwedel	24,00 €
Bokensdorf	10,00 €
Jembke	16,00 €
Osloß	8,00 €
Tappenbeck	8,00 €
Weyhausen	4,00 €
Monatlich	bezahlt.
- (2) Nicht dem Rat angehörende Beigeladene oder Vertreter erhalten bei Benutzung eines privaten eigenen Kraftfahrzeuges eine Fahrtkostenentschädigung nach dem allgemeinen Kilometersatz des Bundesreisekostengesetzes. Diese Fahrtkostenentschädigung wird auf monatlich 15,- € begrenzt.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben,
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Ratsfrauen/Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme derin Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) genannten Fälle.
- (2) Als notwendig nachgewiesener Verdienstaussfall wird die Zeit von frühestens 1 Stunde vor Beginn und spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Anlasses anerkannt.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach den folgenden Absätzen 4 und 5 wird auf höchstens 20,-€ je Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit anerkannt.
- (4) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigenArbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (5) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallentschädigung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Für Selbständige werden jedoch höchstens 8 Arbeitsstunden täglich erstattet. Über den Zeitpunkt von 18.00 Uhr hinaus wird für Selbständige kein Verdienstaussfall mehr gezahlt.
- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann einen Pauschalsatz in Höhe von 10,- € je Stunde erhalten.
- (7) Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € je Stunde. Der Pauschalstundensatz wird an Werktagen für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr für höchstens 8 Arbeitsstunden täglich gezahlt.

§ 7 Kinderbetreuungskosten

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Boldecker Land ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in einer Kindertagesstätte, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,50 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 31,50 € festgesetzt.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen bzw. nicht besonders geregelt ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.

§ 9 Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschließlich Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde erhalten folgende ehrenamtlich tätige Personen die folgenden Aufwandsentschädigungen monatlich. Die steuerliche und evtl. sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigung ist Angelegenheit der Empfänger/innen.

1.0. Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeine Boldecker Land

Gemeindebrandmeister	200,00 €
stellv. Gemeindebrandmeister	100,00 €
gleichzeitig OBM zusätzlich	50,00 €
Ortsbrandmeister Stützpunkt	120,00 €
Ortsbrandmeister mit Grundausstattung	120,00 €
stellv. Ortsbrandmeister Stützpunkt	60,00 €
stellv. Ortsbrandmeister Grundausstattung	60,00 €

2.0. Funktionsträger

Gemeindesicherheitsbeauftragter	15,00 €
Gerätewart Grundausstattung	30,00 €
Gerätewart Stützpunkt	40,00 €
Jugendwart	40,00 €
stellv. Jugendwart	20,00 €
Gemeindejugendwart	60,00 €
gleichzeitig Jugendwart	30,00 €
stellv. Gemeindejugendwart	25,00 €
gleichzeitig Jugendwart	15,00 €
Gemeindeausbildungsleiter	40,00 €
stellv. Gemeindeausbildungsleiter	20,00 €
Gemeindezeugwart	30,00 €
stellv. Gemeindezeugwart	15,00 €
Beauftragter für Elektrosicherheit	100,00 €
Gemeinde-Atemschutzbeauftragter	20,00 €
Musikzugführer	20,00 €
Gemeindebrandschutzerzieher	25,00 €
Gemeindekinderfeuerwehrwart	25,00 €
Kinderfeuerwehrwart	20,00 €
Stellv. Kinderfeuerwehrwart	10,00 €

Erste Hilfe Beauftragte/r	10,00 €
wenn Ausbilderberechtigung	40,00 €
Ausbilder/in für Motorsägenkette	50,00 €
Gemeinde IT-Beauftragter	15,00 €
FeuerOn Administrator	15,00 €
Gleichstellungsbeauftragte	120,00 €
Büchereipersonal	
Büchereileiter/in	175,00 €
Stellvertretende Büchereileitung	120,00 €
Büchereihelfer/in	65,00 €
Ehrenamtliche/r Archivar/in	40,00 €
Ehrenamtliche Pflegekräfte Kindergarten	15,00 €

- (2) Die Schiedspersonen der Samtgemeinde erhalten einen pauschalierten Auslagenersatz als Dienstzimmerentschädigung in Höhe von 425,00 € pro Jahr, wenn sie ihrer Tätigkeit regelmäßig in der eigenen Wohnung nachgehen.
- (3) Wildschadenschätzer/innen erhalten je angefangene halbe Stunde 15,00 €.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird der durch die genehmigte Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen nachweislich entstandene Verdienstausschlag gemäß § 6 und die Kinderbetreuungskosten nach § 7 erstattet.

§ 10 Reisekosten

Für von der Samtgemeinde genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 11 Digitale Ratsarbeit

Die Ratsmitglieder erhalten zur Deckung ihres dafür entstehenden Aufwandes eine monatliche Pauschale Kostenentschädigung in Höhe von 10,00 € für die Digitale Ratsarbeit. Eine Anschaffung von entsprechender Hardware seitens der Samtgemeinde Boldecker Land entfällt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 27. März 2014 – zuletzt geändert am 20. Juni 2017 durch die 5. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung – außer Kraft.

Weyhausen, den 16.12.2021

(L. S.)

Ehrhoff
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 16. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.603.800 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.719.200 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.568.800 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.582.900 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	65.200 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.568.800 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.648.100 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.350.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 856.200 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Jembke, den 16. Februar 2022

(L. S.)

Riemenschneider
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Jembke wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.03.2022 unter dem AZ.: 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04. bis einschl. 12.04.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Jembke, den 16.03.2022

Riemenschneider
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde
Tiddische zum 01.01.2012**

Der Rat der Gemeinde Tiddische hat in seiner Sitzung am 25.02.2022 die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.04.2022 bis einschließlich 12.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro Tiddische sowie dem Rathaus der Samtgemeinde Brome zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tülau, den 25.03.2022

Krause
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Tülau für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tülau in der Sitzung am 09.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.483.000,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.448.500,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.424.400,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.354.800,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	25.400,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	230.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.449.800,00 EUR

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.584.800,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 237.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Tülau, den 09.03.2022

Gemeinde Tülau

Zenk
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2022 bis einschl. 12.04.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tülau, den 25.03.2022

Zenk
Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie

ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hankensbüttel

in der Fassung vom 08.02.2022

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 08.02.2022 folgende Änderung zur Satzung vom 16.08.2017 beschlossen:

§ 1

§ 4 - Aufwandsentschädigungen erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt, die u.a. den Ersatz der Auslagen enthalten:

a) an die Vertreter/innen des Samtgemeindebürgermeisters / der

Samtgemeindebürgermeisterin monatlich 150,00 €

d) an die Beigeordneten monatlich 40,00 €

e) an die Ratsmitglieder monatlich 30,00 €

§ 2

§ 5 - Fahrtkosten erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Für Fahrten der Vertreter/innen des Samtgemeindebürgermeisters / der Samtgemeindebürgermeisterin innerhalb des Kreisgebietes werden pauschal monatlich 50,00 € gezahlt.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.
Hankensbüttel, 08.02.2022

(L. S.)

Evers
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in der Sitzung am 03.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.294.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.477.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.244.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.392.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	761.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	877.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.005.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.269.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Dedelstorf, den 21.02.2022

(L. S.)

Bührke

Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2022 bis einschl. 12.04.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Dedelstorf, 18.03.2022

Bührke

Bürgermeisterin

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hankensbüttel in der Fassung vom 24.02.2022

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter oder Ehrenbeamtin und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 15. des laufenden Monats für den laufenden Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, erhält vom gleichen Zeitpunkt an die Vertreterin oder der Vertreter die volle Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen.

Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit wird die Entschädigung ab dem folgenden Monat gezahlt.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 entsprechend
- (4) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die Ratsmitglieder je Wahlperiode für die benötigte Hardware (Anschaffung, Einrichtung, Betrieb etc.) einen Zuschuss in Höhe von 600,00 €, welcher zu Beginn der Wahlperiode für deren Gesamtdauer gezahlt wird.
Bei Mitgliedschaft in mehreren Kommunen, in denen ebenfalls eine Entschädigung gezahlt wird, wird der oben genannte Zuschuss anteilig gezahlt (die Hälfte bei zwei Kommunen, ein Drittel bei drei Kommunen bis max. 600,00 €).
Scheidet ein Ratsmitglied aus dem Rat aus, so hat dieses den Zuschuss anteilig zurück zu erstatten. Die Rückerstattungspflicht besteht in Höhe von 10,00 € pro Monat der Restlaufzeit der Wahlperiode.

§ 2

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung.

Die Zahl der zu entschädigenden Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf bis zu zwölf Sitzungen pro Jahr festgelegt. Die Sitzungen sind durch Teilnehmerlisten innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen.

Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Verbandssitzungen und ähnlichen Veranstaltungen gezahlt, soweit die Verbände usw. kein Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen zahlen.

Gleiches gilt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen und Besichtigungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Gemeinderat oder dem Verwaltungsausschuss, in Eilfällen von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- und Gruppenvorstände.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, erhält nur das Ratsmitglied ein Sitzungsgeld, das als erstes anwesend war.

§ 3
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| a) an den/die Bürgermeister/in | monatlich 675,00 €, |
| b) an den/die 1. Vertreter/in des Bürgermeisters /
der Bürgermeisterin | monatlich 150,00 €, |
| c) an den/die 2. Vertreter/in des Bürgermeisters /
der Bürgermeisterin | monatlich 150,00 €, |
| d) an den/die Verwaltungsvertreter/in | monatlich 100,00 €, |
| e) an die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden | monatlich 50,00 €, |
| f) an die Beigeordneten | monatlich 40,00 €, |
| g) an die Ausschussvorsitzenden | monatlich 40,00 €, |
| h) an die Ratsmitglieder | monatlich 30,00 €, |
| i) an den/die Feldhüter/in | monatlich 120,00 €, |

§ 5
Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten der Ratsmitglieder innerhalb des Gemeindegebietes werden bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges 0,30 € je gefahrenem Kilometer gezahlt.
- (2) Die Erstattung der Fahrtkosten nach Abs. 1 wird auf höchstens 50,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Für Fahrten des Bürgermeisters innerhalb des Gemeindegebietes werden pauschal monatlich gezahlt:
- | | |
|------------------------------|----------|
| an den/die Bürgermeister/in: | 70,00 €, |
| an den/die 1. Vertreter/in: | 25,00 €, |
| an den/die 2. Vertreter/in: | 25,00 €, |
- (4) Dienstreisen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sowie der Vertreterin / des Vertreters außerhalb des Gemeindegebietes werden nach Abs. 1 abgegolten.

§ 6
Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben:
- a) Ratsfrauen / Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,

- b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche,
- c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 25,00 € je Stunde begrenzt.
- (5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und -beamtinnen und sonstige ehrenamtlich Tätige
- die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 - die keinen Verdienstaufschlag nach den Abs. 2 und 3 geltend machen können und
 - denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes i.H.v. 20,00 €. Dieser ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Hilfskraft als Verdienstaufschlag geltend gemacht werden.

§ 7 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Hankensbüttel ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohn-gemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen
- angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung maximal bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf das Dreifache des Mindestlohns je Stunde festgesetzt.

**§ 8
Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

**§ 9
Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.2018 außer Kraft.

Hankensbüttel, 24.02.2022

(L. S.)

Köllner
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oberholz in der Sitzung am 15.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	922.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.129.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	892.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.075.600 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	216.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	284.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	68.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.177.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.367.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 68.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Obernholz, 21.02.2022

Schröder
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 17.03.2021 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2022 bis einschl. 12.04.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

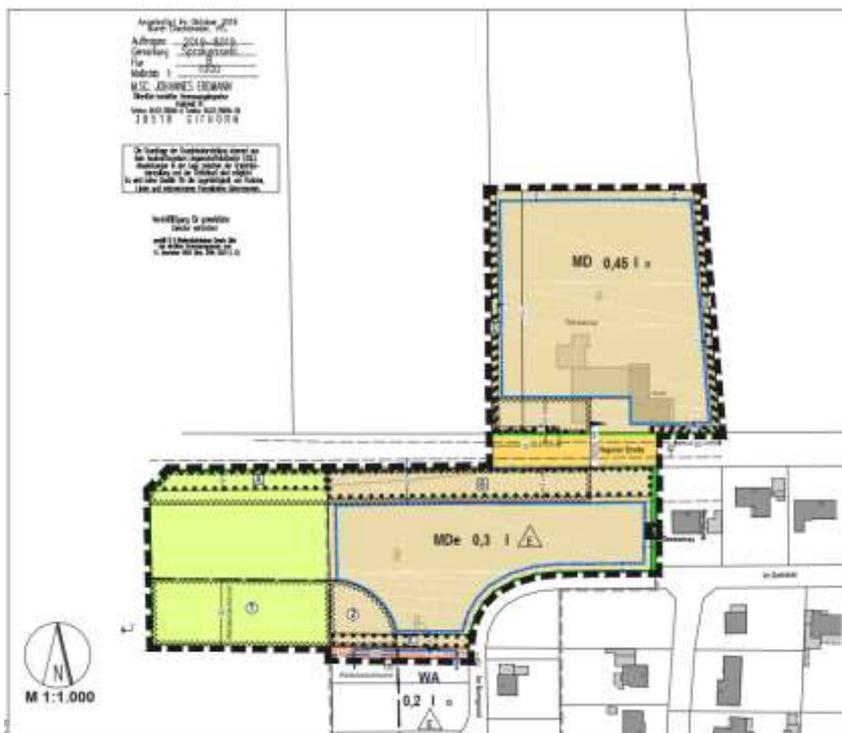
Obernholz, den 24.03.2022

Schröder
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE SPRAKENSEHL

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Sothfeld II Nord mit ÖBV“ im Ortsteil Sprakensehl gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat in seiner Sitzung am 21.01.2022 den Bebauungsplan „Sothfeld II Nord mit ÖBV“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen.



Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Sothfeld II Nord mit ÖBV“ im Ortsteil Sprakensehl rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 14, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden sowie im Internet unter www.sg-hankensbüttel.de eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung

des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sprakensehl, 10.03.2022

Gemeinde Oberholz
In Vertretung

(L. S)

Jan-Henning Landsmann

**Satzung
über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich
tätige Personen in der Gemeinde Steinhorst (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 31.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter/-beamtin und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Steinhorst wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstauffall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 15. des Monats für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, erhält vom gleichen Zeitpunkt an der/die Vertreter/in die volle Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen, der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit wird die Entschädigung ab dem folgenden Monat gezahlt.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt

- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 entsprechend.

**§ 2
Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder, mit Ausnahme des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen (inkl. Sitzungen der Baumkommission), sowie Fraktions- bzw. Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Die Anzahl der zu vergütenden Fraktions- und Gruppensitzungen ist auf jährlich max. 10 begrenzt. Die Sitzungen sind durch Anwesenheitslisten innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen.

Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen gezahlt, soweit die Verbände o.ä. kein Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen zahlen. Gleiches gilt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen und Besichtigungen, sofern die Teilnahme vom Rat, vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin genehmigt worden ist.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, erhält nur das Ratsmitglied ein Sitzungsgeld, das als erstes anwesend war.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin monatlich 500,00 €
 - b) an den/die erste/n stellvertretende/n Bürgermeisterin monatlich 100,00 €
 - c) an den/die allgemeine/n Verwaltungsvertreterin monatlich 100,00 €
 - d) an den/die Protokollführer/in je Sitzung 30,00 €
 - e) an den Vorsitzenden des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Wege und Umwelt monatlich 100,00 €
- (2) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die Ratsmitglieder je Wahlperiode für die benötigte Hardware (Anschaffung, Einrichtung, Betrieb etc.) einen Zuschuss in Höhe von 600,00 €, welcher zu Beginn der Wahlperiode für deren Gesamtdauer gezahlt wird.
Bei Mitgliedschaft in mehreren Kommunen, in denen ebenfalls eine Entschädigung gezahlt wird, wird der oben genannte Zuschuss anteilig gezahlt (die Hälfte bei zwei Kommunen, ein Drittel bei drei Kommunen bis max. 600,00 €).
Scheidet ein Ratsmitglied aus dem Rat aus, so hat dieses den Zuschuss anteilig zurück zu erstatten. Die Rückerstattungspflicht besteht in Höhe von 10,00 € pro Monat der Restlaufzeit der Wahlperiode.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten wird bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.
- (2) Für Fahrten des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin innerhalb des Kreisgebietes werden pauschal monatlich 100,00 Euro gezahlt.

- (3) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten nach Abs. 1 wird auf monatlich 20,00 Euro begrenzt.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
- a) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) ehrenamtlich tätige Personen
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 25 € je Stunde begrenzt.

§ 7 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Steinhorst ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung maximal bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf das Dreifache des Mindestlohns je Stunde festgesetzt.

§ 8 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 9 Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.2012 außer Kraft.

Steinhorst, 31.01.2022

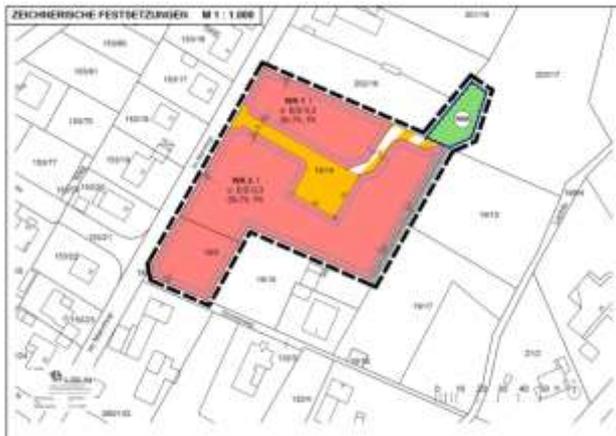
(L. S.)

Pfeiff
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE STEINHORST

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Im Mannhop“ im Ortsteil Steinhorst gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Steinhorst hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 den Bebauungsplan „Im Mannhop“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen.



Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Im Mannhop“ im Ortsteil Steinhorst rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 5, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden sowie im Internet unter www.sg-hankensbüttel.de eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Steinhorst, 17.03.2022

Gemeinde Steinhorst

Der Bürgermeister
In Vertretung

(L. S.)

Sülz

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE STEINHORST

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Nahversorger an der Marktstraße“ im Ortsteil Steinhorst gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Steinhorst hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 den Bebauungsplan „Nahversorger an der Marktstraße“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen.



Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Nahversorger an der Marktstraße“ im Ortsteil Steinhorst rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 5, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden sowie im Internet unter www.sg-hankensbüttel.de eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Steinhorst, 17.03.2022

Gemeinde Steinhorst

(L. S.)

Pfeiff
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Calberlah

Der Rat der Gemeinde Calberlah hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 die Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2014 und 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.04.2022 bis 12.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Calberlah, 25.03.2022

Goltermann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Ribbesbüttel

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.04.2022 bis 12.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ribbesbüttel, 25.03.2022

Buske
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Ribbesbüttel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 10.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.985.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.328.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.955.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.258.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	525.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	971.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.480.400 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.245.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 325.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 450 v. H. |

§ 6

Die **Wertgrenze** zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 25.000 € festgesetzt.

Ribbesbüttel, den 10.02.2022

Buske
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04. bis einschl. 12.04.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Ribbesbüttel, den 25.03.2022

Buske
Bürgermeister

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Ortskern“, mit örtlicher Bauvorschrift Gemeinde Wasbüttel, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wasbüttel hat am 10.11.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Wasbüttel, Mittelstraße 1, 38553 Wasbüttel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gem. § 10a Abs.2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung unter <https://www.isenbuettel.de/bauen/bebauungsplaene/> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Wasbüttel, den 09.03.2022

Freund
Bürgermeister

² abgedruckt auf Seite 194 dieses Amtsblattes

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Leiferde

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 28.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt.

Legt der/die Empfänger*in sein/ihr Mandat in der ersten Monatshälfte nieder, so ist die Aufwandsentschädigung nur zu 50 % zu gewähren. Wird das Mandat nach Monatsmitte niedergelegt, steht dem/der Empfänger*in die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu.

Führt der/die Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter*in 75 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Es entsteht kein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, wenn ein ehemaliges Ratsmitglied aufgrund gesetzlicher Vorschriften an der konstituierenden Ratssitzung der folgenden Wahlperiode teilzunehmen hat, obwohl es kein Mandat hat.

- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist der/die Empfänger*in einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschalierte Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der/die Vertreter*in die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (4) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der/die Vertreter*in vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.
- (5) Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

- (6) Dem Rat der Gemeinde Leiferde steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung.

Jedes Ratsmitglied erhält einen Zuschlag für die Nutzung privater Endgeräte für die Ratsarbeit in Höhe von 5,00 EUR monatlich und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen auf sich, bleibt es bei der Zahlung der monatlichen Pauschale von 5,00 EUR pro Ratsmitglied. Dies gilt auch für den Fall, dass das Ratsmitglied gemeindeübergreifend innerhalb der Samtgemeinde Meinersen und ihrer Mitgliedsgemeinden tätig ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 EUR.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger*innen

- (1) Anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|----------------------------------------------------------|------------|
| an die/den Ratsvorsitzende*n | 400,00 EUR |
| an seine beiden Vertreter*innen | 145,00 EUR |
| an Beigeordnete einschließlich Grundmandatsinhaber*innen | 135,00 EUR |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen auf sich, so erhält er/sie nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Fahrtkosten in § 6 und der Reisekosten in § 12 der Satzung.

§ 4

Fraktionen und Gruppen

- (1) Für Fraktions- und Gruppenvorsitzende wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 oder der Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| an Fraktions-/Gruppenvorsitzende | 60,00 EUR |
|----------------------------------|-----------|
- zzgl. 5,00 EUR je weiterem Fraktions- und Gruppenmitglied
- (2) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Leiferde erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 220,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions- und Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 55,00 EUR gezahlt. Diese wird mit dem Stichtag 01. November für die kommenden 12 Monate gezahlt. Eine unterjährige Änderung in den Fraktionen oder Gruppen bleibt unbeachtlich.
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere in § 4 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/ sie nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Bürgervertreter*innen und andere Personen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR monatlich.

§ 6

Fahrtkosten

(1) Zu den Entschädigungen nach den §§ 2 – 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes monatlich zu zahlen:

an Ratsmitglieder	10,00 EUR
an die/den Ratsvorsitzende*n	120,00 EUR
an die/den 1. stellv. Ratsvorsitzende*n	40,00 EUR
an die/den 2. stellv. Ratsvorsitzende*n	30,00 EUR
an Fraktions-/Gruppenvorsitzende	40,00 EUR
an Beigeordnete	20,00 EUR
an Ausschussvorsitzende	30,00 EUR
an Bürgervertreter*innen	5,00 EUR

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so wird die jeweils höchste Fahrtkostenpauschale gezahlt.

§ 7

Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag auf Antrag haben:

1. Ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
2. Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

(2) Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Der Ersatz von Verdienstaufschlag wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von vom 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr begrenzt, es sei denn, der/die Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst tätig.

Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 25,00 EUR je Stunde begrenzt.

(3) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 EUR an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr erhalten.

Ersatzansprüche nach § 7 Abs. 3 S. 1 werden höchstens für die Dauer von 4 Stunden täglich gezahlt.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Als Auslagenersatz werden monatlich höchstens 15,00 EUR gezahlt.

§ 9 Aufwendungen

- (1) Die Gemeinde erstattet Ratsmitgliedern, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich tätigen Personen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, die in Folge ihrer Tätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres notwendig werden. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Die Ansprüche sind nachzuweisen und werden je angefangene Stunde mit höchstens 6,00 EUR, je Tag mit höchstens 30,00 EUR, begrenzt. Ratsmitglieder, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Die Beträge werden im Einzelfall ermittelt.

§ 10 Ehrenbeamte

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 44 (2) S. 2 NKomVG, erhalten folgende Ehrenbeamt*innen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Nebenamtliche/r Gemeindedirektor*in	470,00 EUR
Stellvertretende/r Gemeindedirektor*in	330,00 EUR

- (2) Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 11 Umlegungsausschüsse

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten Mitglieder eines Umlegungsausschusses folgende Aufwandsentschädigungen:

a) Vorsitzende*r des Umlegungsausschusses	70,00 EUR
b) Fachmitglieder des Umlegungsausschusses	45,00 EUR

§ 12 Reisekosten

Für von der Gemeinde vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreise-kostenrechts. Für ehrenamtlich tätige Personen ermittelt sich die Reisekostenvergütung auch innerhalb des Gemeindegebietes nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn am 31.03.2022 rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Leiferde vom 04.04.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Leiferde, 28.02.2022

Gemeinde Leiferde

(L. S.)

Zobjack

Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dieckhorster Straße – Neufassung“, 1. Änderung, Gemeinde Meinersen, Gemeindeteil Meinersen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 17.02.2022 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dieckhorster Straße – Neufassung“, 1. Änderung im Gemeindeteil Meinersen als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Die Lage und die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung in der Verwaltung der Gemeinde Meinersen, c/o Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8:00 bis 12:00 h und donnerstags 14:00 bis 18:00 h) einsehen. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann vorher unter der Durchwahl 05372 – 89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

³ abgedruckt auf Seite 195 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dieckhorster Straße – Neufassung“, 1. Änderung in Kraft.

Meinersen, 3. März 2022

(L. S.)

Weichsler
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Forstweg“, Gemeinde Meinersen, Gemeindeteil Päse

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Forstweg“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Satzung gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, außer mittwochs, und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372-89618 vereinbart werden. Über den Inhalt der Satzung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Satzung mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

⁴ abgedruckt auf Seite 196 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meinersen, 3. März 2022

(L. S.)

Weichsler
Gemeindedirektor

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Papenteich

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 29.03.2022 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I – Änderung von Vorschriften

§ 12 – Verkündungen und Bekanntmachungen – Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Samtgemeinde Papenteich werden im „elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ unter www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt“ Gifhorn“ bekanntgemacht.

Zusätzlich werden diese Bekanntmachungen unter der folgenden Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:
www.papenteich.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Ortsrecht

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 31.03.2022 in Kraft.

Meine, 29.03.2022

Kielhorn
Samtgemeindegemeindermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 10.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.945.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.028.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	67.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.776.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.772.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	745.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	851.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.522.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.628.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 296.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Adenbüttel, 10.03.2022

Pölig
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2022 bis einschl. 12.04.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, den 25.03.2022

Pölig
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 15.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.529.200 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.662.900 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.440.700 Euro |

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.438.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	288.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	412.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	121.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	0 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.850.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.850.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 121.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.540.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer 430 v. H.

Didderse, 15.02.2022

(L. S.)

Thomsen
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.03.2022 -AZ.: 111-09-02/9-1- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2022 bis einschl. 12.04.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 25.03.2022

Thomsen
Bürgermeisterin

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G
der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 10.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.372.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.612.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	163.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	94.200 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.196.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.190.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.325.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.071.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.521.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.267.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.385.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 532.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

Vordorf, 10.03.2022

Engeler
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2022 bis einschl. 12.04.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, den 25.03.2022

Engeler
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf am 15.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 14.739.800 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 14.313.000 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.198.700 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 13.472.900 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.423.500 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 5.692.900 € |

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	207.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.845.800 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 6.400.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2021). Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

30,52 v.H. nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 1.000.000 € und für sonstige Investitionen auf 250.000 € festgelegt.

Wesendorf den, 15.02.2022

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.03.2022 -AZ.: 111-09-02/10-1- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2022 bis einschl. 12.04.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 25.03.2022

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

S A T Z U N G

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Wesendorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamte/r oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, wenn der/die Empfänger/in das Amt mind. die Hälfte des Monats innehat. Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so wird die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit gestrichen. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des/der Vertreters/in entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem/r Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der/die Vertreter/in vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des/der Vertreters/in entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Ist der/die Empfänger/in einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner/ihrer Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der/die Vertreter/in die pauschale Fahrtkostenentschädigung des/der Vertretenden unter Wegfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der/die Vertretene seine/ihre pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (6) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem/einer Empfänger/in einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der/die Vertreter/in vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des/der Vertreters/in entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschbetrag von 30,00 € und zugleich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 35,00 € je Sitzung. Pro Jahr werden maximal 12 Fraktions-/Gruppensitzungsgelder gezahlt. Die Zahl kann der Samtgemeindeausschuss bei Bedarf erhöhen. Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Arbeitskreise, Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw.), sofern die Samtgemeinde dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Samtgemeindebürgermeister/in genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände.
- (2) Der/die Ratsvorsitzende erhält für die Teilnahme an Ratssitzungen zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Beträgen eine Aufwandsentschädigung von 35,00 € je Ratssitzung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 11. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Samtgemeindeausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die 2. Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt, weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tage werden nicht gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €, sofern sie während der gesamten Sitzung anwesend waren. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die gleichberechtigten stellv. Samtgemeindebürgermeister/innen 170,00 €
 - b) an die übrigen Beigeordneten 65,00 €
 - c) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden, die
 - bis zu 4 Mitglieder 110,00 €
 - von 5-8 Mitglieder 140,00 €
 - von 9-13 Mitglieder 180,00 €
 - ab 14 Mitglieder 200,00 €

unter sich haben. Der/die Vorsitzende selbst zählt nicht dazu.

§ 5
Fahrtkosten innerhalb der Samtgemeinde

- (1) Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes wird eine monatliche Fahrtkostenpauschale gezahlt:
 - a) an die gleichberechtigten stellv. Samtgemeindebürgermeister/innen 50,00 €
- (2) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 2 einen Pauschalbetrag von 5,00 € je Fahrt gezahlt. Mitnahmeentschädigungen sind im Pauschalbetrag enthalten. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrkostenentschädigung.

§ 6
Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
 - a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Nd. Brandschutzgesetz).
- (2) Verdienstausschlag wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Die Entschädigung für Verdienstausschlag nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 35,00 € je Stunde begrenzt.
- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 bis 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 25,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr erhalten.
- (7) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die hauptberuflich ausschließlich einen Haushalt führen (Haufrfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr. Der Pauschalstundensatz wird auf 25,00 € festgelegt.

(8)

a) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird der infolge des Feuerwehrdienstes (Einsätze, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen) entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag im Rahmen der Absätze 2-5 ersetzt. Dies gilt auch für den in § 10 genannten Personenkreis.

b) Der Höchstsatz nach Abs. 5 entfällt, soweit eine Entschädigung auch § 12 Abs. 2-4 NBrandSchG zu gewähren ist.

(9) Für Veranstaltungen, z. B. repräsentativer Art, wird Verdienstausschlag nur für zeitliche Inanspruchnahme in erforderlichem Umfang nach den vom Samtgemeinderat erlassenen Richtlinien gewährt.

(10) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7

Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Wesendorf ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn die Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehört, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 9,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 27,00 € festgesetzt.

(3) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Der Höchstbetrag nach Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Auslagen

(1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,00 € im Monat begrenzt.

§ 8 a

Digitale Ratsarbeit

(1) Aufgrund der papierlosen Ratsarbeit wird jedem Ratsmitglied zu Beginn der Kommunalwahlperiode eine pauschale Entschädigung in Höhe von 600,-- € geleistet. Ratsmitglieder, die auch in anderen Gremien (z.B. Landkreis, Gemeinde) die digitale Ratsarbeit nutzen, erhalten einmalig nur 300,-- €. Diese pauschale Zahlung dient der Deckung der Mehraufwendungen für die Bereitstellung und Unterhaltung der technischen Ausstattung zur Teilnahme an der Papierlosen Ratsarbeit.

**§ 9
Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige**

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Leiter/in des Bürgerbüros	
Wagenhoff	115,00 €
b) Büchereileiter/in den Samtgemeindebüchereien	
Groß Oesingen	60,00 €
Wahrenholz	60,00 €
Wesendorf	60,00 €
c) Schiedsmann/frau	60,00 €

In diesen Beträgen sind auch die Kosten für die Fahrten innerhalb der Samtgemeinde enthalten.

d) Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte	170,00 €
---------------------------------------------	----------

Für genehmigte Dienstreisen innerhalb und außerhalb der Samtgemeinde erhält der/die Gleichstellungsbeauftragte Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 10
Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger
der Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen - mit Ausnahme des Verdienstausfalles - erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister/in	230,00 €
b) Stellv. Gemeindebrandmeister/in	110,00 €
c) Ortsbrandmeister/in	
- Feuerwehrscharpunkt	120,00 €
- Feuerwehrstützpunkt	100,00 €
- Feuerwehr mit Grundausstattung	85,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister/in	
- Feuerwehrscharpunkt	45,00 €
- Feuerwehrstützpunkt	40,00 €
- Feuerwehr mit Grundausstattung	35,00 €
d) Ausbildungsleiter/in Gemeindefeuerwehr	50,00 €
e) Jugendwart/in Gemeindefeuerwehr	50,00 €
f) Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	50,00 €
g) Sicherheitsbeauftragte/r Gemeindefeuerwehr	50,00 €

h) Atemschutzbeauftragte/r Gemeindefeuerwehr	50,00 €
i) Kleiderkammerwart/in Gemeindefeuerwehr	50,00 €
j) Gerätewart/in	
- Feuerwehrsicherheitsbeauftragter	180,00 €
- Feuerwehrstützpunkt	85,00 €
- Feuerwehr mit Grundausstattung	50,00 €
k) Kinderjugendfeuerwehrwart/in	50,00 €
l) Digitalfunkbeauftragte/r	35,00 €

In den vorstehenden Beträgen sind auch die Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde enthalten.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird der Verdienstausfall unter der Voraussetzung des § 6 ersetzt.

(3) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene wird eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 € pro Lehrgangstag gewährt.

§ 11 Reisekosten

Für die Samtgemeinde genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.2017 außer Kraft.

Wesendorf, den 16. Dezember 2021

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Postweg" Gemeinde Schönewörde, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Schönewörde hat am 02.02.2022 den Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Postweg" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Schönewörde, Schulweg 4, sowie zusätzlich im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Postweg“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Postweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schönewörde, den 23.02.2022

Flohr
Bürgermeister

(L. S.)

⁵ abgedruckt auf Seite 197 dieses Amtsblattes

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ummern in der Sitzung am 01.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.401.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.822.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.304.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.673.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	69.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.

Ummern den, 01.03.2022

Müller
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2022 bis einschl. 12.04.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, den 25.03.2022

Müller
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 08.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.514.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.407.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.275.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.071.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.188.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.389.500 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.752.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wesendorf den, 08.02.2022

Schulz
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2022 bis einschl. 12.04.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 25.03.2022

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

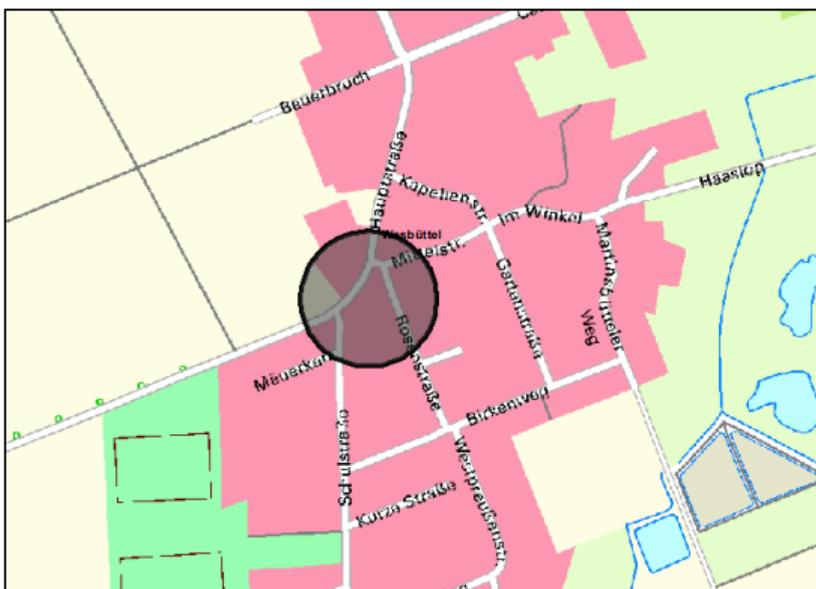
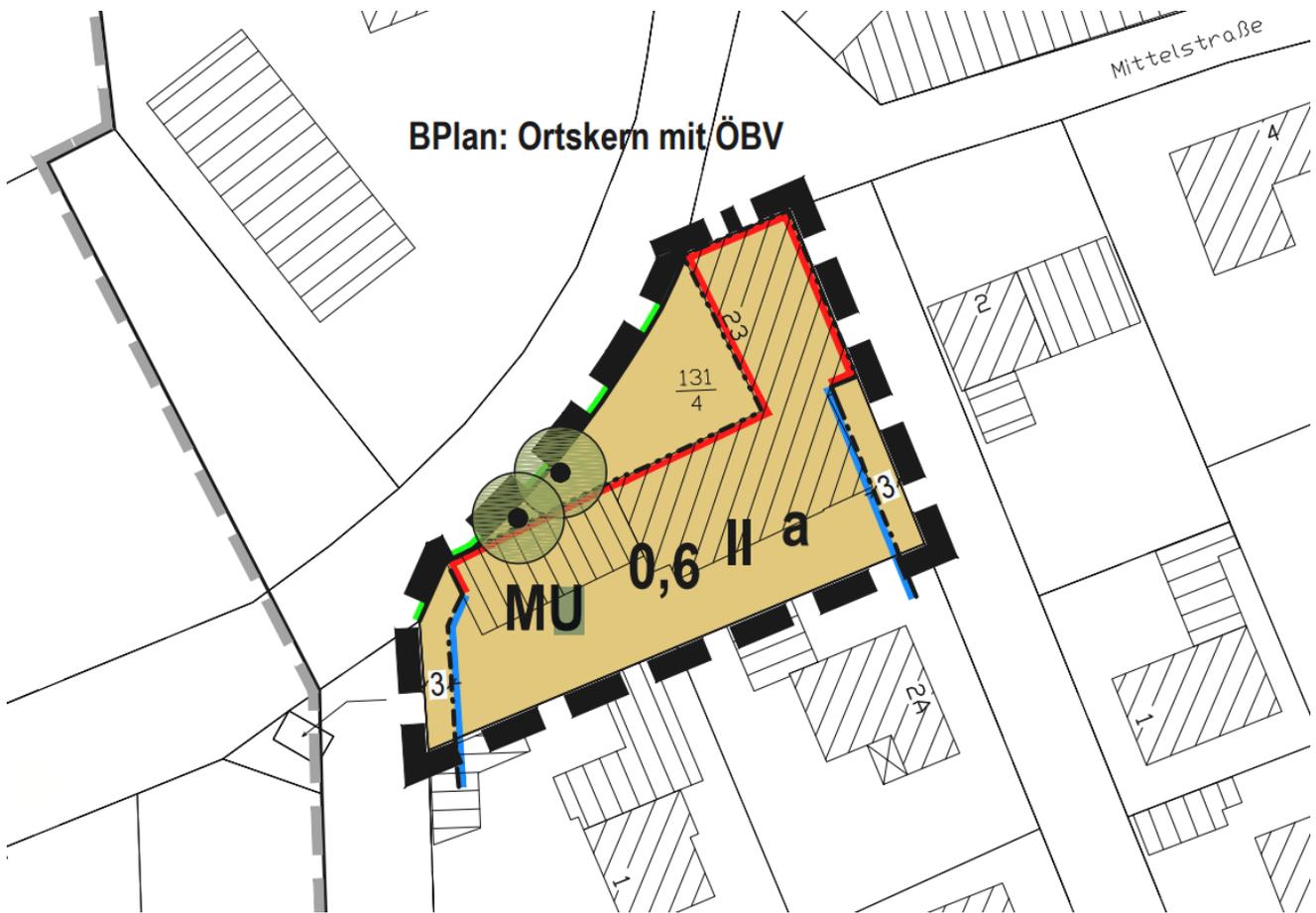
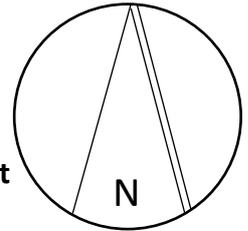
- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

Gemeinde Wasbüttel
Landkreis Gifhorn

Gebietsabgrenzung
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“, mit örtlicher Bauvorschrift



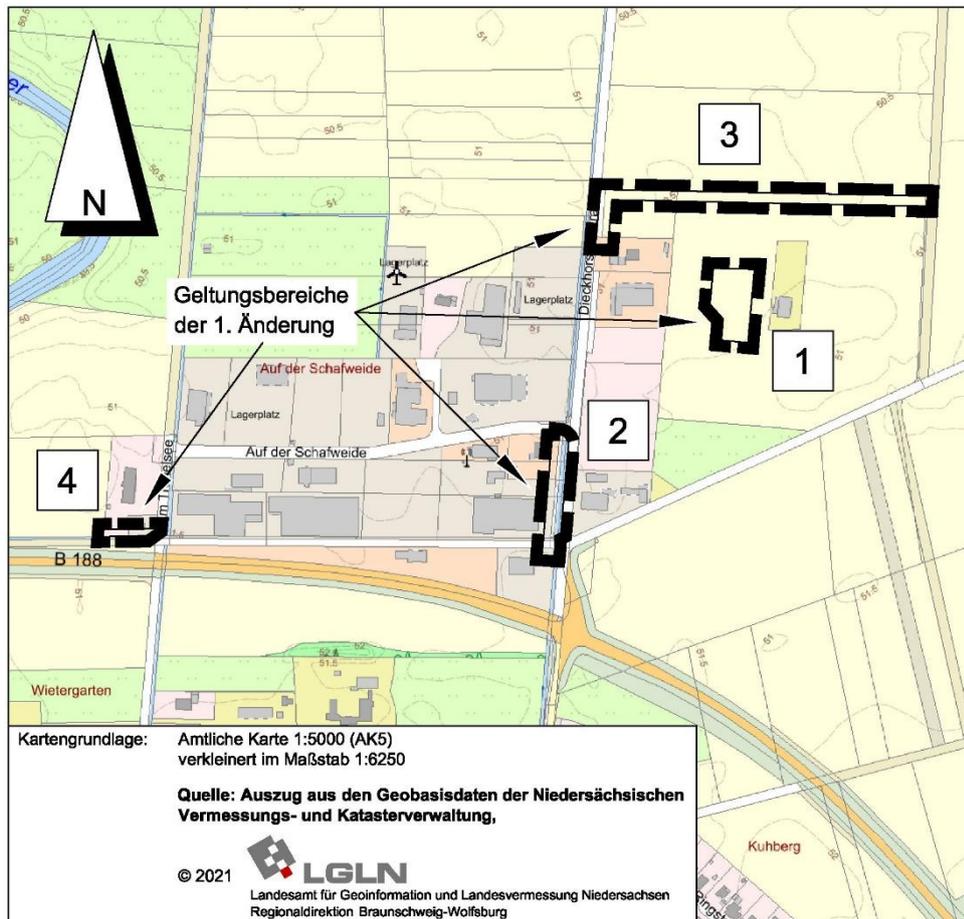
Das Plangebiet befindet sich in mitten der bebauten Ortslage Wasbüttel an der K64, wie dargestellt.

Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2021 

Gemeinde Meinersen, Gemeindeteil Meinersen

Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dieckhorster Straße – Neufassung“, 1. Änderung

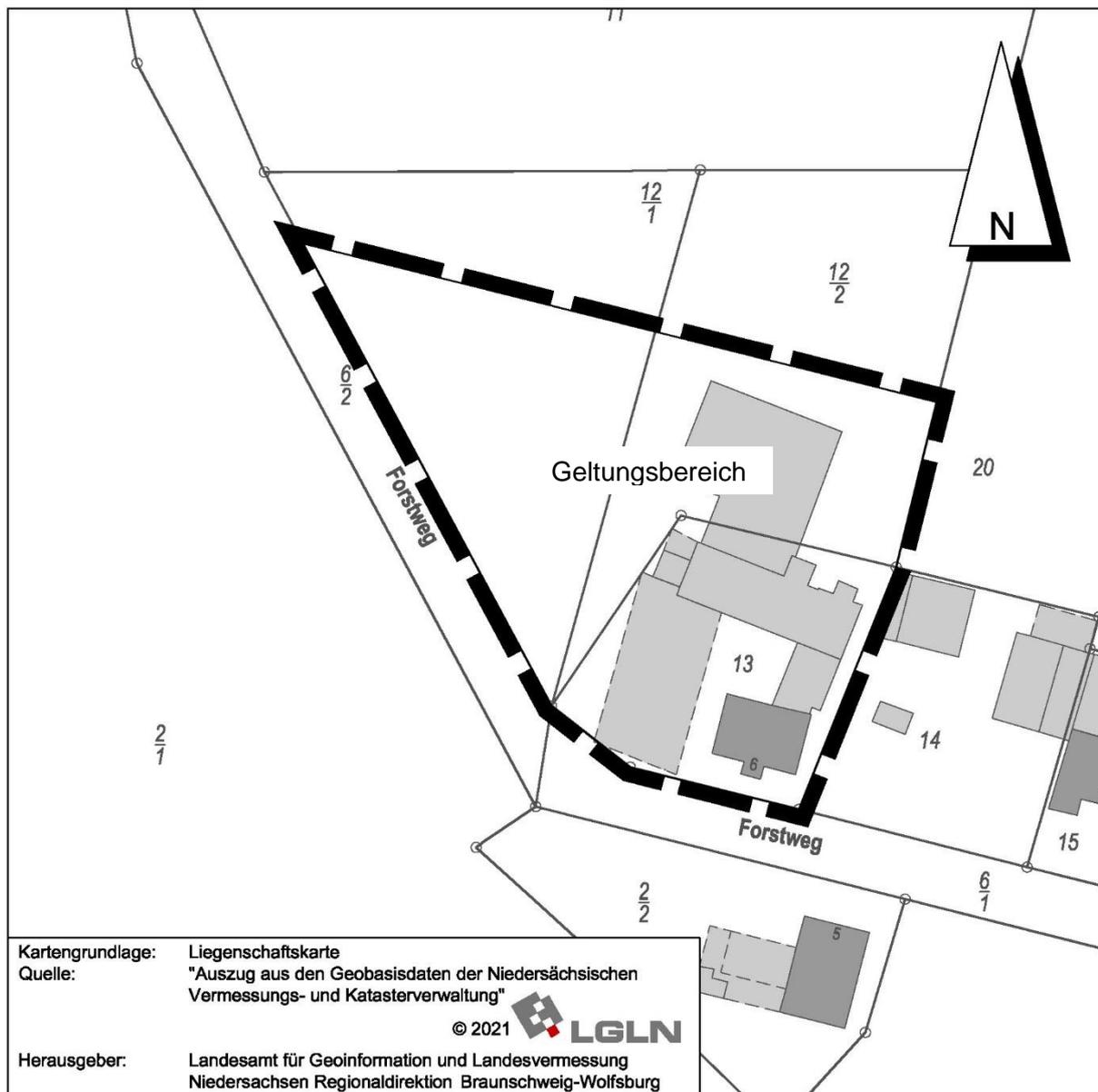


Der Bebauungsplan liegt im Norden von Meinersen nördlich der Bundesstraße 188

BÜRO Keller – Büro für städtebauliche Planung – Lothringer Straße 15, 30559 Hannover

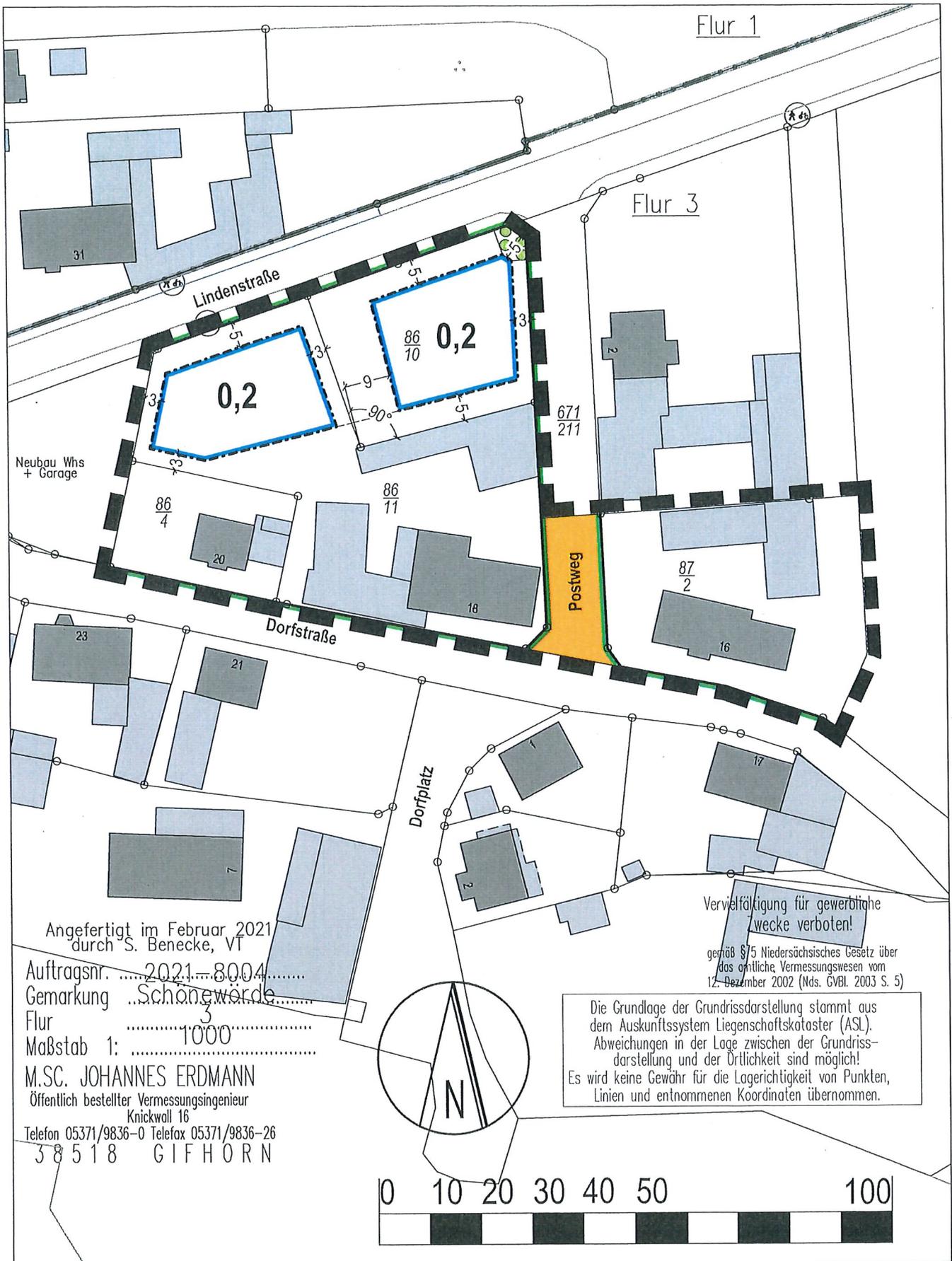
Gemeinde Meinersen, Gemeindeteil Päse
Landkreis Gifhorn

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Forstweg“



Maßstab 1:1000

Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage von Päse wie dargestellt.



Angefertigt im Februar 2021
 durch S. Benecke, VT
 Auftragsnr. 2021-8004
 Gemarkung .. Schönewörde
 Flur 3
 Maßstab 1: 1000
M.SC. JOHANNES ERDMANN
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Knickwall 16
 Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26
 38518 GIFHORN

Vervielfältigung für gewerbliche
 Zwecke verboten!
 gemäß § 75 Niedersächsisches Gesetz über
 das öffentliche Vermessungswesen vom
 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5)

Die Grundlage der Grundrissdarstellung stammt aus
 dem Auskunftssystem Liegenschaftskataster (ASL).
 Abweichungen in der Lage zwischen der Grundriss-
 darstellung und der Örtlichkeit sind möglich!
 Es wird keine Gewähr für die Lagerichtigkeit von Punkten,
 Linien und entnommenen Koordinaten übernommen.



Gemeinde Schönewörde

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
 Postweg**

Stand: § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig